

Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG);

Antrag auf Erteilung einer Bau- und Betriebsgenehmigung zum Ersatzbau für eine kuppelbare 6er Sesselbahn „Scheidtobelbahn“ (Seilbahnnummer 220), Durchführung einer ergänzenden Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Fellhornbahn GmbH, Faistenoy 10, 87561 Oberstdorf

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Mit Bescheid vom 03.03.2026 (Az. BayESG/05/25) hat das Landratsamt Oberallgäu unter anderem die von der Fellhornbahn GmbH für den Ersatzbau einer kuppelbaren 6er Sesselbahn „Scheidtobelbahn“ beantragten Bau- und Betriebsgenehmigung für einen Winterbetrieb auf den Grundstücken FlNr. 3639/2, 3640, 3650/2, 3654, 3654/2 der Gemarkung Oberstdorf unter Auflagen (Nebenbestimmungen) erteilt. Hierzu wurde ebenfalls eine erforderliche Rodungserlaubnis sowie naturschutzrechtliche Erlaubnis erteilt.

Umfang der Bau- und Betriebsgenehmigung ist insbesondere der vollständige Rückbau der bestehenden Scheidtobelbahn, Rückbau der Bierenwangbahn (Weiternutzung geeigneter Gebäudeteile als Lager- und Technikflächen) sowie Skipistenanpassungen.

Mit Schreiben vom 20.07.2026 hat die Fellhornbahn GmbH nun in Ergänzung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Dies betrifft lediglich die Bau- und Betriebsgenehmigung der Scheidtobelbahn. Für den Neubau der Scheidtobelbahn bestand nach Art. 13 BayESG in der Fassung des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayern zunächst keine UVP-Pflicht. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat jedoch im Eilverfahren Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht geäußert und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Bau- und Betriebsgenehmigung angeordnet. Da das Gericht eine Nachholung der UVP im laufenden Hauptsacheverfahren für möglich hält, führt die Fellhornbahn GmbH vorsorglich ein ergänzendes UVP-Verfahren durch. Der vorliegende UVP-Bericht bildet hierfür die fachliche Grundlage. Aufgrund dessen wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt.

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei (Antragsunterlagen):

- **Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung**
- Naturschutzfachliche Angaben
- Planunterlagen – hierbei handelt es sich um die bereits genehmigten Planunterlagen

Der Genehmigungs- bzw. Ergänzungsantrag sowie die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **30.07.2026** bis **31.08.2026** jeweils von Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten

- a) im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer S. 2.37, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

und

- b) im Rathaus der Marktgemeinde Oberstdorf, Bauamt, Prinzregentenplatz 1, 87561 Oberstdorf

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen sind zusätzlich auf der Homepage des

1. Landratsamtes Oberallgäu (<https://www.oberallgaeu.org/bauen-und-wohnen/bayerisches-eisenbahn-und-seilbahngesetz>),
2. der Homepage des Marktes Oberstdorf sowie
3. im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/>)

abzurufen (§ 20 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **01.10.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Oberallgäu zu der Seilbahn und deren Umwelteinwirkungen äußern. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei einer der oben genannten Verwaltungsbehörden. Die Einwendungen sind in Schriftform, d.h. einem mit

handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen rechtzeitig bei der E-Mailadresse *poststelle@lra-oo.bayern.de* eingehen. Die Einwendung muss den Namen sowie die Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Das Landratsamt wird nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen ggfs. mit Vorhabensträger, Behörden, Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. In diesem Fall wird das Landratsamt den Termin rechtzeitig im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu und der örtlichen Tageszeitung bekanntgeben. Eine parallele Einzelbenachrichtigung über den Termin an die Einwendungsführer entfällt, wenn mehr als 50 Einzelbenachrichtigungen notwendig wären. Dies gilt entsprechend auch für die Bekanntmachung der Entscheidung über das Vorhaben.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im gegebenenfalls anzuberaumenden Erörterungstermin verhandelt werden kann.

Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Verfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren von der Genehmigungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitende Büros sowie weitere Fachbehörden (z.B. Wasserwirtschaftsamt, Landesamt für Umwelt) zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Sonthofen, 28.07.2026

gez.

Markus Haug